

Ordnung der Forschungsstelle für Familienunternehmen der Universität Bayreuth (FoFamU)

Vom 20. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck und Forschungsgegenstand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützung
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Direktorin oder Direktor
- § 10 Beirat
- § 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 12 Drittmittel
- § 13 Außendarstellung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform

¹An der Universität Bayreuth wird eine Forschungsstelle für Familienunternehmen (FoFamU) eingerichtet. ²Die FoFamU ist im Schwerpunkt rechts- und wirtschaftswissenschaftlich und zugleich interdisziplinär ausgerichtet. ³Die Forschungsstelle ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der FoFamU ist die wissenschaftliche Erforschung der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen von Familienunternehmen in Deutschland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland. ²Die FoFamU fördert zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis auf den Gebieten des Unternehmensrechts und der Unternehmensführung von Familienunternehmen.

§ 3

Aufgaben

Die FoFamU kann im Rahmen ihres Gegenstandes (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle
2. die Kooperation mit anderen Forschungsstellen der Universität Bayreuth
3. die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen
6. den Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth
7. die enge Zusammenarbeit mit der Praxis.

§ 4 **Mitglieder**

- (1) ¹Die FoFamU hat ordentliche (Angehörige der Universität Bayreuth) und kooptierte Mitglieder. ²Als kooptierte Mitglieder können Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth aufgenommen werden. ³Eine Liste der aktuellen Mitglieder wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert. ⁴Darüber hinaus können nach Abs. 2 auch andere promovierte Mitglieder und Lehrbeauftragte der Universität Bayreuth ordentliches Mitglied der FoFamU werden. ⁵Zweitmitglieder können nicht der Leitung der Forschungsstelle angehören.
- (2) ¹Die jeweilige Präsidentin oder der jeweilige Präsident des BF/M-Bayreuth ist aufgrund ihres bzw. seines Amtes Mitglied der FoFamU. ²Die Anzahl der Mitglieder ist erweiterbar. ³Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf formlosen Antrag. ⁴Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über neue Mitglieder der FoFamU und zeigt die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschulleitung an.
- (3) ¹Jedes Mitglied der FoFamU kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds aus der FoFamU entscheidet die Mitgliederversammlung; dieser ist nur aus wichtigem Grund möglich. ⁴Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über den Ausschluss und zeigt diesen der Hochschulleitung an.

§ 5 **Unterstützung**

- (1) Die Mitglieder der FoFamU unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, der FoFamU Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen. ²Die Mitglieder der FoFamU behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.
- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor und die beiden stellvertretenden Direktorinnen oder die beiden stellvertretenden Direktoren oder die stellvertretende Direktorin und der stellvertretende Direktor üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.

§ 6 Organe

Die FoFamU hat folgende Organe:

1. eine Mitgliederversammlung
2. eine Direktorin oder einen Direktor und zwei stellvertretende Direktorinnen oder zwei stellvertretende Direktoren oder eine stellvertretende Direktorin und einen stellvertretenden Direktor (Leitung)
3. einen Beirat
4. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle. ²Sie stellt insbesondere auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor schriftlich oder in Textform einberufen. ²Auf die Einhaltung der Frist kann bei einstimmiger Erklärung verzichtet werden.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- (3) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9

Direktorin oder Direktor

- (1) Die laufenden Geschäfte der FoFamU werden von einer Direktorin oder einem Direktor nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor und die beiden stellvertretenden Direktorinnen oder die beiden stellvertretenden Direktoren oder die stellvertretende Direktorin und der stellvertretende Direktor bilden die Leitung der Forschungsstelle und werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und durch den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestätigt. ²Die Bestellung kann vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Beirat

- (1) ¹Die Arbeit der Mitglieder der FoFamU wird durch einen Beirat unterstützt. ²Der Beirat soll vor allem eine enge Verzahnung der Forschungsstelle mit der Praxis gewährleisten sowie der internationalen Vernetzung dienen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die praktische Erfahrung bei der Führung von Familienunternehmen haben oder wissenschaftlich in diesem Bereich besonders ausgewiesen sind.
- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag eines Mitglieds der FoFamU durch die Direktorin oder den Direktor berufen. ²Die Berufung ist dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anzuzeigen. ³Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. ⁴Die Universität Bayreuth stellt für den Beirat keine finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (4) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

§ 11

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor kann insbesondere eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die beiden stellvertretenden Direktorinnen oder die beiden stellvertretenden Direktoren oder die stellvertretende Direktorin und den stellvertretende Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Beirats.

§ 12

Drittmittel

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Drittmittelgebers verwendet.

§ 13

Außendarstellung

Die FoFamU führt eine aktuelle Website (<http://forschungsstelle-fuer-familienunternehmen.de>), die alle die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 21. Januar 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Forschungsstelle für Familienunternehmen der Universität Bayreuth (FoFamU) vom 5. Dezember 2011 außer Kraft.